Motion Antoinette Romanens zum Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe **Nr. 096.05**

Zusammenfassung der Motion

Mit der am 16. März 2005 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 327) verlangt Grossrätin Antoinette Romanens eine Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe einerseits in Bezug auf den Beschäftigungsfonds und andererseits in Bezug auf die Kontingente bei der Gewährung von Qualifizierungsprogrammen für Stellensuchende.

Sie verlangt, dass der Beschäftigungsfonds abgeschafft wird und die über ihn finanzierten Massnahmen in den ordentlichen Voranschlag des Staats aufgenommen werden, und begründet dies damit, dass dadurch die Bedürfnisse jährlich neu eingeschätzt und das Angebot an die Situation angepasst werden können.

Sie verlangt ebenfalls die Aufhebung der Kontingente, da sie ihrer Meinung nach die nötige Flexibilität bei der Vergabe von Massnahmen verhindern.

Antwort des Staatsrats

Als Erstes möchte der Staatsrat in Erinnerung rufen, dass die im Gesetz vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG) vorgesehenen Massnahmen schon immer im Voranschlag des Staats aufgeführt waren. Die Kostenstelle 3510 umfasst alle Budgetpositionen im Zusammenhang mit dem kantonalen Beschäftigungsfonds (der Fonds) und den Massnahmen nach BAHG, die davon abhängen, und zwar unter den Konten 319.007, 360.007, 362.055, 363.055, 364.055, 365.055, 380.004, 436.055, 462.017 und 480.004. Alle unter diesen Konten eingetragenen Beträge werden jährlich bei der Aufstellung des Voranschlags des Staats einer genauen Kontrolle unterzogen. Der Staatsrat weist ferner darauf hin, dass die Rechnungen des Fonds einer doppelten jährlichen Kontrolle unterzogen werden und zwar durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft und durch die Unterkommission für Finanzfragen der Arbeitsmarktkommission. Er möchte ferner darauf hinweisen, dass die Verwaltung des Fonds im 2002 einer Prüfung durch die Koordinationskommission für die periodische Überprüfung der Subventionen unterzogen wurde, die empfahl, den Fonds nach dem Just-in-time-Prinzip zu führen. Denn es ist nicht das Ziel des Fonds, die Beiträge des Kantons und der Gemeinden aufzuhäufen. Die finanziellen Mittel des Fonds wurden so auf das strikte Minimum begrenzt, indem die Beiträge der Gemeinden und des Kantons ab 2003 auf drei Franken pro Einwohner reduziert wurden. Eine Nebenwirkung dieser Praxisänderung ist das Risiko, die Mittel des Fonds rasch auszuschöpfen, falls die Zahl der Teilnehmer an Massnahmen nach BAHG unversehens stark zunimmt, wie dies zurzeit im Kanton eingetreten ist.

Im Frühjahr 2004 liessen die Wirtschaftsindikatoren im Laufe des Jahres eine deutliche Verbesserung der Beschäftigungslage im Kanton erwarten. Die Konjunktur verbesserte sich denn auch in der Tat und die meisten Unternehmen steckten wieder Gewinne ein. Doch der Konjunkturaufschwung bewirkte keine Besserung auf dem Arbeitsmarkt. Die Folge davon war eine Zunahme der Personen, die ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung des Bundes ausschöpften. Im 2004 wurden 1058 Personen ausgesteuert, während im 2003 nur 880 Personen davon betroffen waren. Zusätzlich zu diesem ungewöhnlichen Wachstum ohne Stellenzuwachs, verstärkte sich der Trend, Massnahmen nach BAHG als privilegiertes Mittel zu nutzen, damit die Stellensuchenden erneut Anspruch auf Bundesleistungen erheben können. Eine Analyse hat gezeigt, dass nur ein kleiner Teil der Teilnehmer von Massnahmen nach BAHG am Ende ihrer ersten Rahmenfrist angelangt sind und dass 80% von ihnen bereits in den Genuss von zwei, drei, vier oder mehr Rahmenfristen gelangt sind. Der Sinn der Massnahmen nach BAHG, deren Hauptziel es ist, die berufliche Wiedereingliederung zu fördern, konnte nicht immer respektiert werden. Dieser Sachverhalt führte zu einem starken

Anstieg der Ausgaben im 2004 sowie zu einer Warteliste von rund 100 Personen Anfang 2005.

Entgegen der Darlegungen der Motionärin waren die Mittel des Fonds Mitte Februar 2005 noch nicht aufgebraucht. Am 31. Dezember 2004 beliefen sich seine Mittel auf 5,6 Millionen Franken, zuzüglich der Beiträge von etwa zwei Millionen Franken, die im Voranschlag des Staats für das Geschäftsjahr 2005 vorgesehen sind und im Laufe des Jahres hinzukommen werden. Eine Analyse des Bedarfs an Massnahmen nach BAHG zeigte jedoch, dass die Finanzsituation des Fonds bis Ende 2005 kritisch werden könnte. Deshalb beschloss der Staatsrat, dass der Staat bei Bedarf dem Fonds einen Kredit gewähren würde, damit alle Personen, die im 2005 Anspruch auf eine kantonale Massnahme erheben können, auch davon profitieren können.

Der Staatsrat weist ferner die Behauptung der Motionärin von sich, derzufolge keinerlei Massnahmen getroffen worden seien, um den Ansturm von Ausgesteuerten aufzufangen. Im 2004 wurden 460 Qualifizierungsprogramme von 307 Personen besucht, während im 2003 nur 218 Programme für 158 Personen organisiert wurden. Um der Zunahme der Aussteuerungen um 20% zu begegnen, hat das Amt für den Arbeitsmarkt (SPE) sein Programmangebot um 111% aufgestockt und die Zahl der Leistungsbezüger stieg um 94%. Da die Programme bei Unternehmen am meisten Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung bieten, wurden besondere Anstrengungen unternommen, um deren Zahl zu erhöhen. Die Programme bei Unternehmen konnten denn auch von 43 im 2003 auf 110 im 2004 erhöht werden, dies entspricht einer Zunahme um 156%. Diese Resultate stellen unter Beweis, dass das SPE starke Anpassungen vorgenommen hat, um den Ausgesteuerten ein möglichst breit gefächertes Massnahmenangebot anbieten zu können.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass das Massnahmenangebot ausreichend an die starke Zunahme der Aussteuerungen angepasst wurde. Deshalb gibt es keinen ernsthaften Grund, der die vorgeschlagene Aufhebung des Beschäftigungsfonds rechtfertigen würde. Der Beschäftigungsfonds muss bestehen bleiben und wird in angemessener Weise wieder mit ausreichend Mitteln ausgestattet werden.

Was die Kontingente bei der Vergabe von Qualifizierungsprogrammen betrifft, so werden sie gemäss Artikel 26 des Reglements vom 6. Juli 1999 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe auf die verschiedenen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) verteilt und zwar im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung der Bezirke und der Anzahl Stellensuchenden, die ihren Anspruch auf Entschädigungen des Bundes ausgeschöpft haben. Die RAV sorgen für die zweckmässige Verwaltung der Kontingente anhand von Prioritätskriterien wie etwa das Alter, die Fähigkeit zur beruflichen Wiedereingliederung, die familiäre Unterstützungspflicht usw. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Kontingente durchaus mit der nötigen Flexibilität bei der Vergabe der Massnahmen vereinbar sind. Ausserdem sind nicht die von der Grossrätin angeführten Arbeitslosenkategorien - nämlich die Jugendlichen und die Arbeitnehmer gegen Ende ihrer Berufskarriere - am meisten von Aussteuerungen betroffen, sondern vielmehr Personen zwischen 35 und 39 Jahren gefolgt von Personen im Alter zwischen 40 und 44 Jahren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die vom SPE ergriffenen Massnahmen und insbesondere die Begrenzung der Dauer der Qualifizierungsprogramme, nicht die Stellensuchenden betrifft, die von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, den Sozialdiensten und der Invalidenversicherungsstelle gemeinsam betreut werden und im Genuss eines beruflichen Wiedereingliederungsplans stehen, wie etwa im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Der Staatrat ist folglich auch nicht mit der Forderung von Grossrätin Romanens einverstanden, die Kontingente aufzuheben, denn er ist der Meinung, dass die Aufhebung einem unbegrenzten Auffangsystem für Ausgesteuerte gleichkommt.

Deshalb beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 17. August 2005